

Infrastrukturdatenverarbeitung aus rechtlicher Sicht

Mag. Jan Weber



Inhalt

- Infrastrukturverzeichnis nach § 13a TKG 2003
- GeoDIG (INSPIRE)
- Auskunftspflicht
- Datenschutz
- Situation in D
- Zusammenfassung



Infrastrukturverzeichnis, § 13a TKG 2003 (1)

- Welche Infrastrukturen? → § 13a Abs. 1
 - Anlagen, Leitungen oder sonstige Einrichtungen wie z.B.
 - Gebäudezugänge (Punkte)
 - Verkabelungen in Gebäuden (Linien)
 - Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen (Punkte)
 - Leitungsrohre, Leerrohre (Linien)
 - Kabelschächte, Einstiegsschächte, Verteilerkästen (Punkte)
 - „für Kommunikationslinien nutzbar“
 - vorhandene und neu errichtete

- Welche Informationen sind aufzunehmen? → § 13a Abs. 1
 - Regulierungsbehörde (hier: RTR) muss detailliertes Verzeichnis errichten und führen
 - Kategorien (je Infrastruktur): Art, Verfügbarkeit, geografische Lage



Infrastrukturverzeichnis, § 13 TKG 2003 (2)

- Welche Daten werden erhoben? → § 13a Abs. 2 und 3
 - Abs. 2: Anforderung der zu Errichtung und laufender Führung des Verzeichnisses erforderlichen Daten von allen Infrastrukturihabern „im Ausmaß des § 13a Abs. 5“ im Wege der Amtshilfe; Amtshilfeverpflichtung, § 22 B-VG, nur für Organe von Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs (also nicht private Rechtsträger)
 - Abs. 3: Aufnahme von (konkreter) Infrastruktur in das Verzeichnis, soweit Gegenstand von Entscheidungen der TKK über Leitungs-/Nutzungs-/Mitbenutzungsrechte; ist von Betroffenen (Verfahrensbeteiligten) zu dulden

- Welche Daten werden übermittelt? → § 13a Abs. 5
 - Antrag eines Bereitstellers eines Telekommunikationsnetzes (oder von jemand, der Absicht zur Aufnahme dieser Tätigkeit glaubhaft macht)
 - Glaubhaftmachung, dass Informationen für konkretes Vorhaben benötigt werden
 - Übermittlung an Antragsteller ist auf das Ausmaß zu beschränken, welches zur Umsetzung des Vorhabens notwendig ist



Infrastrukturverzeichnis, § 13 TKG 2003 (3)

- Welche (Regulierungs-)Behörde? → §§ 13a Abs. 1 iVm 115
 - Zuständigkeitsabgrenzung TKK – RTR: TKK in Fällen des § 117, sonst RTR
 - Anforderung und Übermittlung von Informationen für Verzeichnis: RTR, § 115
 - Entscheidungen in Verfahren nach §§ 6, 7, 9, 11, 13: TKK, § 117 Z 1
 - Entscheidung über Ablehnung von Anträgen auf Datenübermittlung per Bescheid, falls beantragt: RTR, § 115

- Nebenbestimmungen → § 13a Abs. 4 und Abs. 6
 - § 13a Abs. 4 (Schutz von Daten): Schutz der erhobenen Daten vor dem Zugriff Unberechtigter nach dem jeweiligen Stand der Technik
 - § 13a Abs. 6 (Information an Betroffene): Information über Tatsache und Umfang der Abfrage an Bereitsteller von Kommunikationsnetzen, über deren Netz Auskunft erteilt wurde, binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt der Abfrage
 - § 125 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse): Regulierungsbehörde hat ihr bekanntgewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zu wahren



Geodaten-Infrastrukturgesetz (INSPIRE)

- GeoDIG: Bundesgesetz über eine umweltrelevante Geodateninfrastruktur des Bundes, BGBl I Nr. 14/2010, setzt INSPIRE-RL zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der EG (RL 2007/2/EG, ABI L 108 v. 25.04.2007) um
- Fokus: Umweltpolitik bzw. andere polit. Maßnahmen mit direkten/indirekten Umweltauswirkungen, Koordination durch Lebensministerium (<http://www.inspire.gv.at>)
- GeoDIG gilt für Geodatenätze, die eines oder mehrere Geodaten-Themen in Anhang I - III betreffen, § 2 Abs. 1; „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ kein Thema
- Geodaten in Bezug auf „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ werden im Rahmen des GeoDIG, soweit ersichtlich, bislang nicht systematisch erfasst
- Maßnahmen nach GeoDIG bei geistigem Eigentum Dritter an bei einer öff. Geodatenstelle vorhandenen Geodatenätzen und –diensten nur mit Zustimmung des Dritten, § 2 Abs. 3



Auskunftspflicht

- Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung (...) haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, § 20 Abs. 4 B-VG bzw. AuskunftspflichtG BGBl Nr. 287/1987
- nicht anwendbar, soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen, § 6 AuskunftspflichtG



Datenschutz

- neben den Spezialnormen ist in Fällen einer Verarbeitung personenbezogener Daten (also sowohl bei Erhebung als auch Übermittlung von Infrastrukturdaten) immer auch das Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu beachten
- grundsätzlich hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, sofern schutzwürdiges Interesse daran besteht, § 1 Abs. 1
- DSG 2000 schützt auch personenbezogene Daten juristischer Personen
- Beschränkungen dieses Geheimhaltungsanspruchs
 - nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig
 - bei Eingriffen staatlicher Behörden nur auf Grund von Gesetzen, die aus den Gründen in Art. 8 Abs. 2 MRK (hier: § 13a TKG 2003 für das wirtschaftl. Wohl des Landes erforderlich) notwendig sind, § 1 Abs. 2
 - Verhältnismäßigkeit des behördlichen Eingriffs (gelindestes Mittel), § 1 Abs. 2 letzter Satz



Situation in D (1)

- Implementierung des RL-Pakets in D bislang noch nicht umgesetzt
- seit Dez. 2009 betreibt BNetzA einen durch die Breitbandstrategie der dt. Bundesregierung initiierten Infrastrukturatlas in Form eines Geoinformationssystems mit Daten von freiwillig teilnehmenden Unternehmen und öffentlichen Institutionen
- Phase I (12/09 – 09/11)
 - nur Zugriff der BNetzA auf Daten des Infrastrukturatlas; „Kontaktvermittlung“, d.h. Weitergabe von Daten über Art der Infrastruktur und Ansprechpartner beim Infrastrukturihaber an Antragsteller
- Phase II (seit 10/11)
 - BNetzA kann auch Daten über Lage der Infrastruktur an Antragsteller herausgeben (in Form von vergrößerten pdf-Kartenausschnitten 1 : 30.000)
- Phase III (in Planung)
 - vollelektronische Abfrage, d.h., Antragsteller erhalten auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung einen gesicherten Online-Zugang zur Web-GIS-Applikation, aber Zugriff eingeschränkt auf individuell freigegebene projektbezogene Abfragegebiete (eigentliche Infrastrukturdaten nur intern u. für Dritte unzugänglich gespeichert, Server physikalisch getrennt)



Situation in D (2)

- Regelungen in § 77a Abs. 3 dt. TKG-Entw. zum Infrastrukturverzeichnis (Datenerhebung)
 - Entwurfstext
 - „BNetzA kann von TK-Netzbetreibern sowie von jur. Pers. d. öff. Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die die zu TK-Zwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen u.ä. Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen oder Kabelkanäle in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen.“
 - geplantes Vorgehen
 - formlose Schreiben der BNetzA an betreffende Unternehmen in Zusammenarbeit mit Verbänden bzw. förmliches Auskunftsverlangen
 - Anhörung des Betroffenen
 - anschließend Verpflichtung zur Datenlieferung per Vw.akt oder öff.-rechtl. Vertrag über Datenlieferung



Situation in D (3)

- Regelungen in § 77a Abs. 3 dt. TKG-Entw. zum Infrastrukturverzeichnis (Datenübermittlung)
 - Entwurfstext
 - „Interessenten kann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden, falls die von der BNetzA festgelegten Voraussetzungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.“
 - geplantes Vorgehen
 - Einsichtnahmegewährung für künftige Nutzer durch Vw.akt auf Basis von Einsichtnahmebedingungen zur Regelung der Voraussetzungen für Zugang zu aufbereiteten Daten aus dem Infrastrukturatlas auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung im Umfang des konkreten Breitbandprojekts
- praktische Probleme
 - unterschiedliche Erfassung von Infrastrukturen im Zeitverlauf (Branchen, SW etc.)
 - schwieriges Kriterium „Verfügbarkeit“
 - vgl. weiterführend „Umsetzungskonzept der BNetzA zu § 77a Abs. 3 TKG-E“
 - http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Infrastrukturatlas/Anhg_Umsetzungskonzept_Basepage.html?nn=135402



Zusammenfassung

- Regelungen zum Infrastrukturverzeichnis bleiben hinter den Erwartungen zurück
- Synergien mit verfügbaren Geodaten sollten geprüft werden
- RTR wird Infrastrukturverzeichnis gemäß den geltenden Bestimmungen aufsetzen
- Infrastrukturinhaber werden eingeladen, eine freiwillige Erweiterung des Infrastrukturverzeichnisses ähnlich D in Erwägung zu ziehen und mit RTR in diesbezügliche Gespräche einzutreten
- Positive Effekte für den Wirtschaftsstandort durch verbesserte Kooperation beim Breitbandausbau kommt allen zu Gute